



Ausübung des Architektenberufs in der Schweiz

(Niederlassung, Dienstleistungserbringung und öffentliches Beschaffungswesen)

Erläuterung der Rollen und Zuständigkeiten der verschiedenen Schweizer Behörden im Bereich ausländische Berufsqualifikationen

Datum:

Mai 2023

Einleitung

Gemäss dem Freizügigkeitsabkommen (FZA¹) können Berufsleute aus der EU ihre Qualifikationen anerkennen lassen, wenn der Beruf, für den sie in ihrem Herkunftsland qualifiziert sind, in der Schweiz reglementiert ist.

Diese Notiz erläutert die Reglementierung der Schweiz im oben erwähnten Bereich. Zur Reglementierung des Berufs gehören sämtliche Ausbildungsanforderungen zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeit: Der Zugang zum Beruf ist nur über eine spezifische Ausbildung möglich, die mit Bezug zum schweizerischen Bildungssystem definiert wird. Für ausländische Berufsleute ist die Ausübung einer reglementierten Tätigkeit erst nach Anerkennung ihrer Qualifikationen möglich.

Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen, die eine andere Tätigkeit als die in der vorliegenden Notiz aufgeführten ausüben wollen, können dies frei tun, ohne ihre Qualifikationen anerkennen zu lassen (nicht reglementierte Berufe). In diesem Fall hängen die Möglichkeiten, eine Stelle zu finden oder bei einer selbstständigen Tätigkeit Aufträge zu erhalten, vom Arbeitsmarkt ab.

1. Allgemeines

Die Bestimmungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Bereich Architektur unterscheiden sich danach, aus welchem Land die Architektin oder der Architekt kommt (EU/EFTA oder Drittstaaten), in welchem Kanton die Tätigkeit ausgeübt werden soll und welcher Art diese ist (dauerhafte Niederlassung, Dienstleistungserbringung, Bewerbung in einem öffentlichen Vergabeverfahren usw.).¹ Diese Notiz gibt einen Überblick über die Bescheinigungen und Anerkennungen, die bei den verschiedenen zuständigen Schweizer Behörden beantragt werden können, sowie über die geltenden Kriterien und den Verfahrensablauf.

¹ Diese Notiz geht nicht auf den Zugang zum Architekten- oder Ingenieurberuf gemäss der Abrede zwischen der Schweiz und Italien betreffend die Ausübung des Ingenieur- und Architektenberufes (SR 0.142.114.547) ein.

2. Reglementierung der Berufsausübung in der Schweiz

a. Zuständigkeiten von Bund und Kantonen im Bereich der Reglementierung

In der Schweiz ist die Ausübung des Architektenberufs auf Bundesebene nicht geregelt. Das bedeutet, dass jeder Kanton eigenständig bestimmt, ob er Kriterien zur Berufsausübung festlegt oder diese frei zulässt. In den Kantonen, die keine rechtlichen Bestimmungen vorsehen (nicht reglementierter Beruf), ist der Zugang ohne vorgängige Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikationen möglich. In den Kantonen, die Vorschriften erlassen haben und ein Diplom verlangen (reglementierter Beruf), muss vor Aufnahme der Tätigkeit in der Schweiz eine Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikationen erlangt werden.

In beiden Fällen (reglementierter und nicht reglementierter Beruf) müssen sich in der Schweiz tätige Architektinnen und Architekten an die hierzulande geltenden Berufspraktiken und -regeln halten und die Baunormen erfüllen, zu denen die vom Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein (SIA) erlassenen anerkannten Regeln der Baukunde gehören.

b. Kantone mit einer Reglementierung des Architektenberufs

Sieben Kantone sehen eine Reglementierung des Architektenberufs vor:

- Um im Kanton [Genf](#) Baubewilligungen zu unterzeichnen und die Bauleitung zu übernehmen, braucht es einen Eintrag in der Tabelle der qualifizierten Berufsangehörigen (*mandataires professionnels qualifiés*, MPQ). Für diesen Eintrag ist neben dem Abschluss eine zweijährige Berufserfahrung vorzuweisen.
- Der Kanton [Neuenburg](#) verlangt einen Eintrag im Neuenburger Register der Architektinnen und Architekten, Bauingenieurinnen und Bauingenieure, Städteplanerinnen und Städteplaner sowie der Raumplanerinnen und Raumplaner. Dazu ist ein Bachelor- oder Masterabschluss (FH/UNIL/ETH) erforderlich. Der Registereintrag erlaubt die vollumfängliche Ausübung des Berufs, d. h. die Person ist berechtigt, Pläne zu erstellen, zu unterzeichnen und ausführen zu lassen.
- Im Kanton [Waadt](#) ist ein REG-Eintrag (3 Jahre Berufserfahrung erforderlich) obligatorisch, um Baupläne zu unterzeichnen. Erbringt die Architektin oder der Architekt Dienstleistungen, ohne sich im Kanton Waadt niederzulassen, muss die Person zwar qualifiziert sein und ihre ausländischen Berufsqualifikationen vor Aufnahme der Tätigkeit anerkennen lassen (reglementierter Beruf), es wird jedoch keine formelle Berufsausübungsbewilligung ausgestellt. In diesem Fall muss die betreffende Person die Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen nachweisen, wenn sie bei der zuständigen kantonalen Behörde ein Baugesuch einreicht. Als Architektin oder Architekt anerkannt wird, wer einen Masterabschluss einer Uni/ETH oder einen Bachelor oder Master einer FH besitzt.
- Der Kanton [Freiburg](#) schreibt ebenfalls einen REG-Eintrag (3 Jahre Berufserfahrung erforderlich) vor, um Baubewilligungen zu unterzeichnen. Erbringt die Architektin oder der Architekt Dienstleistungen, ohne sich im Kanton Freiburg niederzulassen, muss die Person zwar qualifiziert sein und ihre ausländischen Berufsqualifikationen vor Aufnahme der Tätigkeit anerkennen lassen (reglementierter Beruf), es wird jedoch keine formelle Berufsausübungsbewilligung ausgestellt. In diesem Fall muss die betreffende Person die Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen nachweisen, wenn sie bei der zuständigen kantonalen Behörde ein Baugesuch einreicht.
- Im Kanton [Tessin](#) ist eine Bewilligung zur Ausübung des Architektenberufs erforderlich, die von der *Ordine Ingegneri e Architetti del Canton Ticino* (OTIA) ausgestellt wird. Diese Bewilligung wird auch speziell für das Einreichen eines Baugesuchs (Art. 4 Legge edilizia) sowie die Projektierungs- und Realisierungsphasen bei Ausschreibungen verlangt, die der Gesetzgebung

über das öffentliche Beschaffungswesen unterstehen (Art. 34 Abs. 1 Bst. d RLCPubb/CIAP). Sie wird insbesondere zur Unterzeichnung von Baugesuchen und zur Übernahme der Bauleitung vorausgesetzt, und zwar sowohl für Architektinnen und Architekten, die sich in der Schweiz niederlassen, als auch für jene, die nur Dienstleistungen erbringen. Die Berufsausübungsbewilligung wird von allen Architektinnen und Architekten verlangt, unabhängig von der Dauer der Tätigkeit (Niederlassung oder Dienstleistungserbringung).

- In den Kantonen [Luzern](#) und [Wallis](#) wird eine Ausbildung vorgeschrieben, um die für Baubewilligungsgesuche notwendigen Pläne zu unterzeichnen, es besteht jedoch weder ein Verfahren zur Eintragung in einer Berufskammer oder einem Register noch eine Berufsausübungsbewilligung. Die Qualifikationen werden somit in jedem Einzelfall kontrolliert, meistens auf Gemeindeebene, wenn ein Baugesuch eingereicht wird.

In den übrigen Kantonen ist der Architektenberuf nicht reglementiert. Dies bedeutet, dass ausländische Architektinnen und Architekten ihre Berufsqualifikationen nicht anerkennen lassen müssen und direkt aufgrund ihres ausländischen Diploms arbeiten können.

Personen mit einem anerkannten ausländischen Diplom verfügen selbstverständlich über dieselben Rechte wie Inhaberinnen und Inhaber eines schweizerischen Diploms; untersagt bleibt ihnen einzig das Führen des geschützten Ausbildungstitels. Der Titel der ausländischen Ausbildung darf getragen werden.

3. Gesetzesgrundlagen im Bereich der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

a. Liste der Gesetzesgrundlagen

Ausländische Architektinnen und Architekten haben Anspruch auf eine Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen, wenn sie aufgrund eines internationalen Abkommens oder eines innerstaatlichen Gesetzes dazu berechtigt sind. Sieht eine Gesetzesgrundlage die Anerkennung ausländischer Qualifikationen vor, legt sie im Übrigen die Bedingungen dazu fest. Folgende Gesetzesgrundlagen kommen zur Anwendung:

- Abkommen vom 21. Juni 1999 über die Freizügigkeit (FZA²): Dieses Abkommen ermöglicht EU-/EFTA-Bürgerinnen und -Bürgern, ihre Berufsqualifikationen anerkennen zu lassen, wenn sie in ihrem Herkunftsland vollumfänglich zur Ausübung des betreffenden Berufs qualifiziert sind. Sind ihre Qualifikationen unvollständig, beispielsweise weil sie das nach der nationalen Gesetzgebung vorgeschriebene Staatsexamen nicht abgelegt haben oder die Voraussetzung des obligatorischen Eintrags in der nationalen Architektenkammer nicht erfüllen, können sie sich nicht auf das FZA berufen, um ihre Berufsqualifikationen anerkennen zu lassen.

Das FZA verweist auf seinen Anhang III der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Diese Richtlinie sieht für Architektinnen und Architekten mit einem in den Anhängen 5.7.1 oder VI der Richtlinie aufgelisteten Diplom eine automatische Anerkennung vor, d. h. ohne Prüfung des Ausbildungsinhalts. Bei Architektinnen und Architekten, die in ihrem Herkunftsland vollumfänglich qualifiziert sind, deren Diplom aber nicht in den beiden Anhängen aufgelistet ist, setzt die Diplomanerkennung einen Vergleich der Ausbildungen und allfällige Ausgleichsmassnahmen voraus.

- Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz³: Diese Verordnung sieht die Anerkennung ausländischer Titel vor, die mit einem Schweizer Hochschulabschluss vergleichbar sind. Eine Anerkennung ist nur möglich, wenn der Beruf in der Schweiz reglementiert ist. Diese Verordnung gilt auch für Drittstaatsangehörige. Sie legt mehrere Kriterien fest, namentlich

² SR 0.142.112.681.

³ V-HFKG, SR 414.201.

die Gleichwertigkeit der Ausbildung in Bezug auf Dauer, Niveau und Inhalt. Ausserdem müssen in der Ausbildung auch praktische Qualifikationen vermittelt worden sein.

Sind die Anerkennungsbedingungen erfüllt, führt dieses Verfahren zu einer Gleichwertigkeit mit einem FH-Bachelor oder -Master in Architektur.

Erfüllt eine Person die Bedingungen keiner Gesetzesgrundlage, kann sie ihre Qualifikationen in der Schweiz nicht anerkennen lassen. Dies kann beispielsweise der Fall sein bei Architektinnen und Architekten, die in ihrem Herkunftsland nicht vollumfänglich zur Berufsausübung qualifiziert sind (z.B. eine italienische Architektin ohne *esame di stato*, ein französischer Architekt mit einem Master ohne HMONP oder eine belgische Architektin, die ihr dreijähriges Praktikum nicht abgeschlossen hat).

Neben diesen formellen Gesetzesgrundlagen bieten Schweizer Institutionen ausländischen Architektinnen und Architekten manchmal weitere Möglichkeiten an. Da diese nicht direkt aus Gesetzen im engeren Sinne abgeleitet sind, werden sie hier nicht erläutert, sie sind aber weiter hinten in diesem Dokument zu finden.

b. Anerkennungsbestimmungen

Es sind verschiedene Fälle möglich:

- Architektinnen und Architekten, die die Bedingungen der Richtlinie 2005/36/EG zur automatischen Anerkennung erfüllen, können sich an das SBFI wenden. Sie erhalten ein Schreiben des SBFI, das bestätigt, dass das Diplom automatisch anerkannt werden muss und dass sie automatisch in die Register der Kantone mit einer Reglementierung der Tätigkeit aufgenommen werden müssen (Tabelle der qualifizierten Berufsangehörigen MPQ in Genf, CAMAC im Kanton Waadt, OTIA im Tessin usw.). Dieses Schreiben kann auch im Rahmen eines Wettbewerbs vorgelegt werden. Ist das Dossier vollständig, wird das Schreiben in der Regel innerhalb von 1–2 Wochen ausgestellt. Es verleiht das Recht zur vollumfänglichen Berufsausübung, namentlich auch zur Unterzeichnung von Baubewilligungsgesuchen, ohne dass eine zusätzliche Bedingung wie Erfahrung oder ein REG-Eintrag verlangt werden kann.
- Architektinnen und Architekten aus der EU/EFTA, die in ihrem Herkunftsland vollumfänglich qualifiziert sind, deren Diplom aber nicht in den Anhängen 5.7.1 oder VI der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführt ist: In diesem Fall umfasst das Verfahren in den Kantonen, die den Beruf reglementieren, einen Vergleich der Ausbildung mit den verlangten Schweizer Diplomen (Art. 11–14 der Richtlinie 2005/36/EG). Ist das ausländische Diplom nicht bekannt, kann dieser Vergleich drei bis vier Monate in Anspruch nehmen. Die Zeit zur Absolvierung allfälliger Ausgleichsmassnahmen ist in dieser Dauer nicht eingeschlossen.
- Architektinnen und Architekten aus Drittstaaten, die in ihrem Herkunftsland vollumfänglich zur Ausübung des Berufs qualifiziert sind: In diesem Fall ist das Verfahren ähnlich wie das eben beschriebene, es kann jedoch etwas länger dauern. Ausserdem sind die allfälligen Ausgleichsmassnahmen weniger flexibel als in der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehen. Die gesuchstellende Person hat insbesondere in der Regel nicht die Wahl zwischen verschiedenen Ausgleichsmassnahmen.

4. Gesetzesgrundlagen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens

Die Schweiz hat im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens zwei wesentliche Übereinkommen abgeschlossen:

- Übereinkommen vom 15. April 1994⁴ über das öffentliche Beschaffungswesen (*Government Procurement Agreement*, GPA): Dieses im Rahmen der WTO abgeschlossene Übereinkommen soll dazu dienen, «einen effizienten multilateralen Rahmen von Rechten und Pflichten betreffend Gesetze, Vorschriften, Verfahren und Praktiken auf dem Gebiet des öffentlichen Beschaffungswesens festzulegen, um eine grössere Liberalisierung und Ausweitung des Welthandels zu erreichen und den internationalen Rahmen für die Abwicklung des Welthandels zu verbessern» (Präambel). In der Schweiz kommt dieses Übereinkommen für Beschaffungen des Bundes und der Kantone zur Anwendung, wenn der Wert des Auftrags einen bestimmten Schwellenwert übersteigt.
- Abkommen vom 21. Juni 1999⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens: Das im Rahmen der bilateralen Abkommen I mit der EU abgeschlossene Abkommen betrifft die bilaterale Ausweitung des Geltungsbereichs des GPA auf Behörden und öffentliche Stellen auf Bezirks- und Gemeindeebene. Zudem müssen Beschaffungen von Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen und Dienstleistungen des Schienenverkehrs sowie im Bereich Gas- und Trinkwasserversorgung wie auch Beschaffungen privater Stellen in den Bereichen Trinkwasser, Strom und Verkehr liberalisiert werden. Ziel dieses bilateralen Abkommens ist gemäss Artikel 3 Absatz 1 die Sicherstellung eines gegenseitigen, transparenten und nichtdiskriminierenden Zugangs zu den Märkten in den Bereichen Telekommunikation, Schienenverkehr und Energieversorgung, die zuvor im GPA nicht berücksichtigt waren.

Artikel VIII des GPA sieht insbesondere vor, dass die Bedingungen für die Teilnahme an Vergabeverfahren auf diejenigen zu beschränken sind, welche wesentlich sind, um sicherzustellen, dass das Unternehmen den betreffenden Auftrag erfüllen kann. Die von den Anbietern zu erfüllenden Teilnahmebedingungen, einschliesslich der Nachprüfung der Qualifikationen, dürfen für ausländische Anbieter nicht ungünstiger sein als für inländische und dürfen nicht zur Diskriminierung zwischen ausländischen Anbietern führen.

Diese Abkommen führen nicht zu einer Aufhebung der nationalen oder kantonalen Vorschriften zur Ausübung des Architektenberufs. Zudem sehen sie keinen Mechanismus zur Sicherstellung der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen vor. Jeder Wettbewerbsorganisator kann Berufsqualifikationen verlangen, solange die Anforderungen den oben erwähnten Abkommen entsprechen und insbesondere nicht diskriminierend sind. Diese Regel gilt unabhängig davon, in welchem Kanton die öffentliche Auftragsvergabe stattfindet. Entsprechend ist jeder Anbieter dafür zuständig, frühzeitig die Schritte zur Anerkennung der Berufsqualifikationen einzuleiten.

5. Welche Stelle ist konkret zuständig?

Die untenstehenden Tabellen listen (nicht abschliessend) verschiedene Möglichkeiten auf. Sie sind als Vorschläge zu verstehen und keinesfalls als verbindlich zu betrachten. Darüber hinaus ersetzen sie weder die Gesetzesgrundlagen noch die oben erwähnten Bestimmungen.

⁴ SR 0.632.231.422.

⁵ SR 0.172.052.68.

a. Dauerhafte **Niederlassung** in der Schweiz

Stand	Behörde, die die effizienteste Unterstützung bieten dürfte	Ziel ⁶	Fristen
Architektinnen/Architekten aus der EU/EFTA, deren Diplom in Anhang 5.7.1 oder VI der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführt ist.	SBFI www.sbf.admin.ch/diploma Onlineportal www.sbf.admin.ch/becc	Schreiben, das in den Kantonen, die den Beruf reglementieren, einen automatischen Registereintrag ermöglicht. Dieses Dokument kann auch bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vorgewiesen werden.	Durchschnittlich 2–3 Wochen
Architektinnen/Architektinnen aus der EU, die in ihrem Herkunftsland vollumfänglich zur Berufsausübung qualifiziert sind, deren Diplom aber nicht in den erwähnten Anhängen aufgeführt ist. Architektinnen/Architekten aus Drittstaaten, die in ihrem Herkunftsland vollumfänglich zur Berufsausübung qualifiziert sind.	SBFI www.sbf.admin.ch/diploma Onlineportal www.sbf.admin.ch/becc	Anerkennungsverfahren mit Ausbildungsvergleich	3–4 Monate, allfällige Ausgleichsmassnahmen nicht mitgerechnet
Architektinnen/Architekten (jeglicher Herkunft) in einem Kanton ohne Reglementierung des Berufs	swissuniversities www.swissuniversities.ch > Services > Swiss ENIC – Bewertung ausländischer Diplome	swissuniversities gibt Empfehlungen für den Arbeitsmarkt ab, insbesondere um die Kontakte zu den Arbeitgebern zu erleichtern (ausschliesslich für Kantone, die den Beruf nicht reglementieren)	2–3 Wochen
Architektinnen/Architekten (jeglicher Herkunft), unabhängig vom Kanton, in dem der Beruf ausgeübt werden soll	REG www.reg.ch > Register > Eintrag	Je nach persönlicher Situation der Antragstellenden bietet das REG Eintragungen nach Prüfungsverfahren ⁷ an. Dieses Verfahren steht unabhängig von der Reglementierung des jeweiligen Kantons zur Verfügung.	Je nach Dossier mehrere Monate

⁶ Die Angaben in dieser Spalte dienen lediglich als Anhaltspunkte und sind für die erwähnten Behörden nicht bindend.

⁷ Das REG entscheidet nach seinem internen Regelwerk über die Gesuche.

b. Dienstleistungserbringung von Architektinnen und Architekten aus der EU/EFTA

Wenn eine Architektin oder ein Architekt in einem Kanton, der die Tätigkeit reglementiert, Dienstleistungen erbringen will, muss sie oder er **zwingend** das Meldeverfahren des SBFI durchlaufen [Dienstleistungserbringende \(admin.ch\)](http://www.sbf.admin.ch).

Dazu muss ein elektronisches Formular ausgefüllt und per Post beim SBFI eingereicht werden. Ist die Meldung vollständig, leitet das SBFI sie automatisch an die zuständige kantonale Behörde weiter.

Dieses beschleunigte Verfahren ist in Titel II der Richtlinie 2005/36/EG und der einschlägigen Bundesgesetzgebung⁸ vorgesehen. Es steht ausschliesslich Personen offen, die sich auf diese Richtlinie berufen können.

Architektinnen und Architekten aus Drittstaaten, die einer Dienstleistungstätigkeit nachgehen wollen, müssen sich für eine Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen nach Tabelle a richten.

c. Öffentliches Beschaffungswesen

Muss eine Architektin oder ein Architekt einen Nachweis der Berufsqualifikationen vorlegen, sind folgende zwei Lösungen am pragmatischsten:

Situation	Behörde, die die effizienteste Unterstützung bieten dürfte	Ziel⁹	Fristen
Architektinnen/Architekten aus der EU/EFTA, deren Diplom in Anhang 5.7.1 oder VI der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführt ist	SBFI www.sbf.admin.ch/diploma Onlineportal www.sbf.admin.ch/becc	Schreiben, das in den Kantonen, die den Beruf reglementieren , einen automatischen Registereintrag ermöglicht.	Durchschnittlich 1–2 Wochen
Architektinnen/Architekten (andere Fälle)	REG https://reg.ch/de/attestation-2/	Bescheinigung für die Teilnahme an Wettbewerben des SIA	Rund 2 Wochen

6. Rolle der verschiedenen Behörden

a. SBFI

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation ist die zuständige Behörde für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Bereich der Berufsbildung und der Hochschulen. Es stellt in Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG und der V-HFKG Gleichwertigkeiten zum FH-Bachelor und FH-Master in Architektur aus.

b. swissuniversities

Swiss ENIC stellt Anerkennungsempfehlungen für schweizerische Arbeitgeber aus. Mit diesen Empfehlungen wird das Niveau der ausländischen Ausbildung besser verständlich, sofern an Schweizer Hochschulen ein vergleichbarer Studiengang existiert.

⁸ Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD, SR 935.01) und entsprechende Verordnung (VMD, SR 935.011).

⁹ Die Angaben in dieser Spalte dienen lediglich als Anhaltspunkte und sind für die erwähnten Behörden nicht bindend.

Diese Empfehlungen sind auf den Arbeitsmarkt ausgerichtet und dienen normalerweise nicht dazu, einen reglementierten Beruf auszuüben. Aus diesem Grund stellt Swiss ENIC keine Empfehlungen für Architektinnen und Architekten aus, die in einem Kanton tätig sind, der die Berufsausübung reglementiert.

c. REG

Ziel des REG ist es, ein Verzeichnis der Fachleute aus den Bereichen Ingenieurwesen, Architektur und Umwelt zu führen. Zu diesem Zweck wird eine Tabelle gepflegt mit den Personen, die einen dieser anerkannten Berufe gemäss den Anforderungen des REG ausüben; die Tabelle ist öffentlich zugänglich.

Das REG ist vom Bund als Institution anerkannt, die die Berufsbildung fördert. Es anerkennt nicht im eigentlichen Sinne ausländische Berufsqualifikationen, sondern stellt der Zielgruppe Prüfungsverfahren zur Verfügung, über die sie sich im Register A (Stufe Masterdiplom), B (Stufe berufsqualifizierendes Bachelordiplom) und C10 (Stufe HF- und HFP-Diplom, siehe «Richtlinie für Direkt-Eintragungsverfahren im REG C mit HFP-Diplome») eintragen lassen können. Ein Eintrag setzt eine mindestens dreijährige Berufserfahrung für das REG A und eine zweijährige Berufserfahrung für das REG B voraus und ist in der Schweiz weitestgehend als Nachweis der Berufsqualifikationen akzeptiert.

Für alle vom REG abgedeckten Berufsbereiche werden Prüfungsverfahren gemäss dem Regelwerk des REG durchgeführt. Personen, deren Diplom nicht den Anforderungen des REG entspricht, können sich damit nach mehrjähriger nachgewiesener Berufserfahrung im REG eintragen lassen. Dies ist eine interessante Alternative, wenn kein Anerkennungsverfahren möglich ist.

Das REG bescheinigt, dass die antragstellende Person zum Zeitpunkt ihrer Eintragung nachgewiesen hat, dass ihre Qualifikationen ihrem Abschluss entsprechen.

Das REG ist über einen Rahmenvertrag an den Bund, vertreten durch das SBFJ, gebunden. Dieser Vertrag betrifft:

- die Anerkennung und Förderung von Qualifikationsverfahren mit der Zielsetzung, die berufliche Weiterentwicklung und die fachliche Vertiefung von Fachleuten der technischen und baukünstlerischen Berufe nachzuweisen, sowie zur Linderung des Fachkräftemangels beizutragen;
- die Regelung der Zusammenarbeit zur Sicherstellung der Freizügigkeit der Berufsangehörigen im In- und Ausland;
- die Systematisierung des Informations- und Gedankenaustauschs zur Sicherstellung des Zugangs und der Koordination im Rahmen des gegenseitigen Informationsaustausches.

¹⁰ Für den Kanton Tessin ist ein Eintrag im REG C nicht ausreichend, um eine Bewilligung zur Ausübung des Architektenberufs zu erhalten.

Anhang: zuständige kantonale Behörden

Kanton Freiburg:

Service des constructions et de l'aménagement
Rue des Chanoines 17
Postfach
1701 Freiburg
Tel. 026 305 36 13
E-Mail: seca@fr.ch
Web: [Bau- und Raumplanungsamt \(BRPA\) | Staat Freiburg](#)

Kanton Genf:

Chambre des architectes et des ingénieurs
p.a. DALE – Secrétariat général
rue de l'Hôtel-de-Ville 14
Case postale 3880
1211 Genève 3
Tel. 022 327 94 14
Web: [Je prépare ma demande MPQ | ge.ch](#)

Kanton Neuenburg:

Service des bâtiments
Rue de Tivoli 5
2003 Neuchâtel
Tel. 032 889 64 80
E-Mail: service.batiments@ne.ch
Web: [Service des bâtiments - République et canton de Neuchâtel](#)

Kanton Luzern:

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Tel: 041 228 51 55
E-Mail : buwd@lu.ch

Kanton Tessin:

OTIA
Via Lugano, 23
6500 Bellinzona
Tel. 091 825 55 56
E-Mail: autorizzazioni@otia.ch
Web: [Home | OTIA Ordine Ingegneri e Architetti del Canton Ticino](#)

Kanton Wallis:

Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt
Rue des Creusets 5
Case postale 670
1950 Sion
Tel. 027 606 33 00
Web: [Startseite \(vs.ch\)](#)

Kanton Waadt:

Centrale des autorisations de construire CAMAC
Place de la Riponne 10
1014 Lausanne
Tel. 021 316 70 21
E-Mail: info.camac@vd.ch
Web: www.vd.ch/camac